



**TEIL „A“ PLANZEICHNUNG**

M. 1:1000  
**ZEICHENERKLÄRUNG**  
**FESTSETZUNGEN**

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1753).  
 ES GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANNUTZUNGS-PLANZEICHNERGÄNZUNGSTEILS (Planzeil A) (Planzeil A) (BGBl. I S. 803/834 VOM 22. AUGUST 1981)

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 5. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES, PAR 9 (1) 7. BAUG
- \* Flächen die von jeglicher Bebauung und einer Anpflanzung über max. 0,7 m Höhe über Straßenniveau freizuhalten sind (Sichtwinkel).  
 § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BAUG.
- BAUGEBIET: PAR 9 (1) 1 BAUG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG, PAR 9 (1) 1 BAUG SOWIE PAR 1 (1) BIS (3) BAUNVO**
- DORFGEBIET, PAR 5 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, PAR 9 (1) 1 BAUG SOWIE PAR 16 UND 17 BAUNVO
- ① ZAHL DER VOLLGESCHOSS, PAR 17 (4) SOWIE PAR 18 BAUNVO
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL, PAR 19 BAUG  
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, PAR 16 BAUNVO
- BAUWEISE, PAR 9 (1) 2 BAUG SOWIE PAR 22 BAUNVO**
- ▲ \* NUR EINZELHÄUSER, PAR 22 (2) BAUNVO
- ▭ UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, PAR 9 (1) 2 BAUG SOWIE PAR 23 BAUNVO
- BAUGRENZE, PAR 23 (3) BAUNVO
- GA GARAGEN, PAR 9 (1) 4 U 22 BAUG
- P OFFENTLICHE PARKPLÄTZE, PAR 9 ABS 1 NR 1 U ABS 6 BAUG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, PAR 9 (1) 25 BAUG
- FLÄCHE FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, PAR 9 ABS 1 NR 25 b BAUG
- 38-48° DACHNEIGUNG, PAR 9 (1) 2 BAUG
- FIRSTRICHTUNG, PAR 9 (1) 2 BAUG
- GRÜNFLÄCHE

\* geändert bzw gestrichen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. März 1991  
 i. A. Schleicher

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAß
- FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- § KATASTERÄMTLICHE FLURSTÜCKSBENENNUNG
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR 5
- GRUNDFLÄCHE DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE
- IN AUSSICHT GENOMMENE NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
- ○ ○ DURCHLAUFENDE NUMMIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

**SATZUNG  
 DER GEMEINDE  
 KLEIN RÖNNAU  
 KREIS SEGEBERG  
 ÜBER DEN  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 5  
 FÜR DAS GEBIET  
 „SEEWEG“  
 6. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) FÜR  
 DEN BEREICH MÜHLENTISCH**

Aufgrund des § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Februar 1988 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 6. Änderung, Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26. SEPTEMBER 1988. Die ortsüblich bekanntgemachte Aufstellungsbeschlüsse ist am 29. FEBR. 1987 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bekanntmachung ist am durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2. MÄRZ 1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 24. SEPT. 1988 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind in der Zeit vom 12. MÄRZ 1987 bis zum 13. APRIL 1987, während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 3. MÄRZ 1987 in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Urteilsabstimmung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 13. MAI 1987 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13. MAI 1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. MAI 1987 gebilligt. Die Rechtszeit der Eingaben an den zuständigen Verwaltungsorgan Nr. 1 - § 33 nicht beantragt. Gemeinde Klein Rönnau, den 22. Januar 1990  
 Bürgermeister
9. Der katastermäßige Bestand am 5. Feb. 1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als Protokoll bezeichnet. Bad Segeberg, den 5. Feb. 1990  
 Leiter des Katasters
10. Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 BauGB ist durchgeführt. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 26. April 1991 beschlossen, daß die geltend gemachten Rechtsverordnungen erhoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt. Gemeinde Klein Rönnau, den 26. April 1991  
 Bürgermeister
11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26. April 1991 beschlossen. Gemeinde Klein Rönnau, den 26. April 1991  
 Bürgermeister
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22. März 1987 bis zum 13. April 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23. März 1991 in Kraft getreten. Gemeinde Klein Rönnau, den 25. Juni 1991  
 Bürgermeister

**ÜBERSICHTSKARTE 1:25 000**



TEIL „B“ TEXT ENTFALLT